

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Arau : Verhandlungen des Grossen Rethes

Autor: Ochs, Peter / Kuhn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Siebentes Stück.

Zürich, Sammstags den 28. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sammstags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner beim Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegne Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Arb. Verhandlungen des Grossen Rathes.

15. April Nachmittags.

Unter dem Begleite einer Deputation erschienen in einer außerordentlichen Versammlung der beiden Räthe die französischen Beamten, Lecarlier, Schauenburg, Rapina; und Mangouri. Die gegenseitigen Glückwünschungen werden durch den Druck bekannt gemacht werden.

Senat.

15. April Nachmittags.

Die B. Forneraud und Bodmer begleiten den General Schauenburg und den Commissair Lecarlier von ihrer Wohnung nach dem Rathause. An der Treppe werden sie von den Sekretären, und im Saale von dem Präsidenten empfangen, der ihnen zu seiner Rechten die Lehnsstühle anweiset. Stehend hörte die Versammlung dem Lecarlier zu, der ebenfalls stehend seine Anrede hielt. Der Präsident beantwortete seine und seiner Begleiter freundliche Anrede mit Würde.

An den Senat.

Der grosse Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik, hat zu Folge der Einladung des

Direktoriums vom 21. April 1798. in Erwagung gezogen:

„Dass durch die Vereinigung der bisher blos sogenannten Staaten der Schweiz, in eine einige und unheilbare Republik, das besondere Staatsvermögen eines jeden dieser ehemaligen Cantone, Staatsgut der helvetischen Republik geworden ist.

Dass der helvetische Staat dadurch in die rechtmässigen Verpflichtungen der ehemaligen Cantone eintritt;

Dass notwendig für die Erhaltung und Besorgung dieses Staatseigenthums gesorgt werden muss;

Dass die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium alle Quellen der Staatseinkünfte, das Staatsvermögen selbst, und desselben Betrag notwendig kennen müssen, um den sich täglich vermehrenden allgemeinen Staatsbedürfnissen zu begegnen: und

Dass endlich zu Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben die Errichtung einer allgemeinen Staatskasse notwendig ist —

Er legt daher dem Senat folgenden Beschluss zur Bestätigung vor:

1. Alles Staatsvermögen der bisherigen Cantone wird für Staatsgut der helvet. Republik erklärt.
2. Der Staat übernimmt alle rechtmässigen und erweislichen Schulden der bisherigen Kantone.

3. Die Administrationskammern der Kantone sollen das in denselben befindliche Staatsvermögen unter ihre Aufsicht nehmen, es besorgen und verwalten lassen.
4. Sie sind für allen Schaden verantwortlich, der dem Staate durch ihre Nachlässigkeit oder Schuld, in Rücksicht dieser Nationalgüter zuwächst.
5. Sie sollen innerhalb 14 Tagen, von Empfang dieses Decrets an, ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles in ihren Kantonen befindlichen Staatsvermögens dem Direktorium zufinden.
6. Das Direktorium wird diese Verzeichnisse dem grossen Rath, sogleich nach Empfang derselben einsenden, damit die zu Bestimmung des Staatsvermögens und seiner Verwaltungsgesetze niedergesetzte Commission ihre Arbeiten beschleunigen könne.
7. Die Verwaltungskammern sollen verpflichtet seyn innerhalb dergleichen Frist von 14 Tagen, von Empfang dieses Decrets an, dem Direktorium eine genaue, mit den nöthigen Beilagen versehene Rechnung über alle durch ihre Hände gegangene, nach dem unter §. 1. festgesetzten Grundsätze in das Nationalgut gehörige Gelder einzusenden.
8. Die Verwaltungskammern der Kantone sollen endlich, sogleich nach Empfang dieses Decrets, dem Direktorium alle in dem Staatsfond ihrer Kantons befindlichen Gelder einliefern.
9. Davon sollen blos diejenigen Summen ausgenommen seyn, die ihnen zu dringenden Zahlungen nothwendig seyn möchten.
10. Die Administrationskammern sind aber schuldig, dem Direktorium sowohl den Betrag der zurückgehaltenen Summe, als die Schuld, zu deren Bezahlung sie verwendet werden, einzuberichten.

Arau, den 23. April 1798.

Der Präsident des grossen Rath. Kuhn.
Dieses Decret wurde von dem Senat sogleich bestätigt.

Am 23. April hat das helvetische Volksziehungs-Direktorium folgende Ernennungen vorgenommen:
Zum Justizminister den B. Fr. Bernh. Meyer von Schauensee, von Luzern.

- Zum Statthalter des Cantons Luzern, den B. Vinc. Rütimann, von Luzern.
- Zum Statthalter des Cantons Basel, den B. Lic. Schmidt von Basel.
- Zum Statthalter des Cantons Bern, den B. Lillier, von Bern.
- Zum Statthalter des Cantons Solothurn, den B. Zeltner von Solothurn. (Senator).
- Am 24. April.
- Zum Finanzminister den B. Turneisen von Basel.
- Zum Statthalter des Cantons Zürich, den B. Pfenninger von Stäfa.
- Zum Statthalter des Cantons Oberland, den B. Soneli, (Senator).
- Zum Statthalter des Cantons Argau, den B. Fehr von Brugg.
- Zur außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris, die B. Zeltner von Solothurn (Bruder des Statthalters) und Begez von Lausanne.

Zuschrift der helvetischen Nationalversammlung an die Bewohner des Cantons Luzern.

Bürger!

Nachdem wir vernommen, daß unter der Maske des Patriotismus verkapte Aristokraten und Aufwiegler aller Art, eure der Freiheit und Gleichheit sonst geweihte Herzen, aufs neue wieder zu verführen, und euch in unabsehbares Unglück zu stürzen suchen, so ermahnen wir euch brüderlich, diesen gefährlichen Menschen für immer eure Ohren zu schließen.

Die Lage in welcher gegenwärtig unser Vaterland sich befindet, die Umschaffung unserer ehmals getheilten kraftlosen Staaten in eine einzige untheilbare Republik, erfordern von allen Bürgern den strengsten Gehorsam gegen die Gesetze, und die größte Liebe zur Ruhe und Einigkeit, ohne welche wir alle höchst unglücklich seyn würden.

Bürger laßt euch also nicht verführen gegen eine Constitution zu handeln, die ihr so feierlich beschworen, werdet nicht meineidig in den ersten Tagen eines Schwurs, den ihr mit uns zum Wohl des Vaterlandes beschworen habt.

Die Constitution sichert euch ja alles, was der Bürger, der Christ, zu seinem Glück braucht, sie sichert euch euere Religion, an welcher ja nichts geändert werden soll, sie gibt euch die größte Sicherheit für euere Personen, für euer Eigenthum, kurz ihr genießt durch sie alle Rechte im vollsten Maas, welche der Mensch und Bürger zu seinem Glück nur fordern kann.

Seyd also ruhig, traut nicht den gefährlichen Ein gebungen böser Menschen, die euch nur zum Opfer ihres Eigennützes machen wollen.

Und ihr, Verführer des Volks! welchen Namen ihr auch tragt, unter welcher Maske ihr das Gift in die Herzen guter Bürger streut, nehmt euch in Acht vor dem mächtigen Arm der Gerechtigkeit. Man wird euch suchen in allen Ecken, bis man euch hat, und strafen wo man euch findet. Das freye helvetische Volk duldet keine Verräther in seinem Schoos, keine Aufrührer neben sich.

Der Baum der Freiheit, welchen wir zum Ziel unsers Glücks gesteckt haben, soll unverwelkt blühen, und wer sich an ihm vergreift, als ein Verräther des Vaterlandes bestraft werden.

Arau, den 14. April 1798.

(Unterschrieben:)

Der Präsid. des Senats, Der Präsid. des gr. Rathes,
Peter Ochs. Kuhn.

Secretärs, Secretärs,
Usteri, Pfyffer, Muret. Secretan, Zimmermann.

Genf.

27. Germinal. (16. April.)

Felix Desportes, Cammissair, an das Direktorium von Frankreich.

Gestern beschloß die gesammte Bürgergemeinde von Genf ihre Einverleibung in die französische Republik. Wegen der Complotte und Ränke, wodurch einige Anarchisten diese Einverleibung zu hindern suchten, ließ ich erst nach der Entscheidung des Bürgerrathes, und nur auf sein eigenes ausdrückliches Verlangen ohngefähr 1200 Mann in die Stadt einrücken. Heute schon kehrt die Hälfte dieses Corps in die Cantone rungen nach Carrouge und Ferney zurück.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren Helvetischen Republik an den Bürger Pfenninger von Stäfa.

Bürger!

Ihr männlicher Charakter, Ihr allgemein geprägter, auf Freiheit und Gleichheit gegründeter Patriotismus, das von der gesammten Volksklasse des Kantons Zürich Ihnen gewidmete Zutrauen, machen es Helvetiens Vollziehungsgewalt zur Pflicht, Ihnen die Stelle des Regierungstatthalters des Kantons Zürich anzutragen. Als einen neuen Beweis Ihrer unveränderlichen Vaterlandsliebe siehet das Direktorium Ihrer, dieser freilich lästigen, aber sehr wichtigen Stelle entgegen.

Wirklich arbeitet das Direktorium in Erläuterung der Constitution an einer ausführlichen Instruktion die mit nächstem folgen wird. Indessen wird die Constitution selbst und Ihre eigene Klugheit zu der Leitung in Ihrem Amte hinlänglich seyn.

Republikanischer Gruß.

Arau am 23ten April 1798.

Der Präsident d. Vollzich. Direktoriums

J. Lucas Legrand.

Hürrner, provisorischer Secret.

Antwort des B. Pfenninger auf dies Dekret.

Bürger Direktoren!

Durchdrungen von dem Bewußtseyn, daß nicht große Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern ein gutes biederer Herz, Liebe für Freiheit und Vaterland ohne Nebenabsichten, mir das Zutrauen der Bewohner meines theuern Vaterlandes und der edelsten aus ihnen erworben, und welches Sie, Bürger Direktoren! noch vollends bewogen hat, mir die wichtige Stelle eines Statthalters in unserm Kanton anzubutrauen. — Kann ein Mann, den diese Grundsätze beseelen, Ihren Wünschen in Verwaltung einer solchen Stelle entsprechen, so übernehme ich mit gestrotem Muth dies wichtige Amt, in der Hoffnung Ihrer gütigen Nachsicht versichert zu seyn, in Fällen,